

Informationsblatt

für Schweizerinnen und Schweizer, die das Bürgerrecht von Beromünster erwerben möchten

Mit dem Bürgerrechtsgesetz, das seit dem 1. Februar 1995 in Kraft ist, wurde die automatische Einbürgerung für Luzerner Kantonsbürger abgeschafft. Neu haben sämtliche Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger ein Gesuch zu stellen um Bürgerin/Bürger von Beromünster zu werden.

Voraussetzung zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

Gemäss § 12 des kantonalen Bürgerrechtsgesetz müssen zur Einbürgerung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- in den letzten 5 Jahren vor der Gesuchseinreichung während insgesamt 3 Jahren in Beromünster gewohnt haben,
- unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens 1 Jahr ununterbrochen in Beromünster gewohnt haben,
- einen guten Ruf geniessen.

Unterlagen bei der Gesuchseinreichung

Zusammen mit dem Gesuch, welches bei der Gemeindekanzlei Beromünster erhältlich ist, sind folgende zusätzlichen Unterlagen abzugeben.

- Personenstandsausweis
(Erhältlich beim Zivilstandsamt Ihrer Heimatgemeinde)
- Strafregisterauszug
(Kann am Postschalter bestellt werden)
- Betreibungsregisterauszug
(Erhältlich beim Betreibungsamt Michelsamt, Bahnhofstrasse 10, 6215 Beromünster)
- Wohnsitzbestätigung
(Erhältlich bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde)
- Familienbüchlein

Miteinbezug der Ehefrau sowie der minderjährigen Kinder

Mit der Einbürgerung des Ehemannes wird zugleich die Ehefrau miteingebürgert. Eine individuelle Einbürgerung der Ehefrau ist jedoch möglich. Unmündige Kinder werden in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlichen Gewalt stehen. Jugendliche über 16 Jahren haben ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechtes schriftlich zu erklären. Ab 18 Jahren muss separat ein Gesuch eingereicht werden.

Entscheid über die Einbürgerung

Bei Schweizerinnen und Schweizern entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Beromünster.

Verzicht bzw. Verlust von überzähligen Bürgerrechten

Eine Person darf höchstens zwei angestammte schweizerische Bürgerrechte besitzen. Dies bedeutet, dass eine Person, die vor der Einbürgerung bereits 2 Bürgerrechte besitzt (dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um luzernische oder ausserkantonale Bürgerrechte handelt) eines verliert bzw. auf eines verzichten muss. Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau als ledig hatte, werden bei ihr nicht mitgezählt.

Einbürgerungsgebühren

Pro Gesuch	Fr.	100.00
------------	-----	--------

Weitere Fragen?

Bei allfälligen Fragen können Sie uns gerne kontaktieren. Bitte wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung Beromünster (Tel. 041 932 14 14).

Gemeindeverwaltung Beromünster